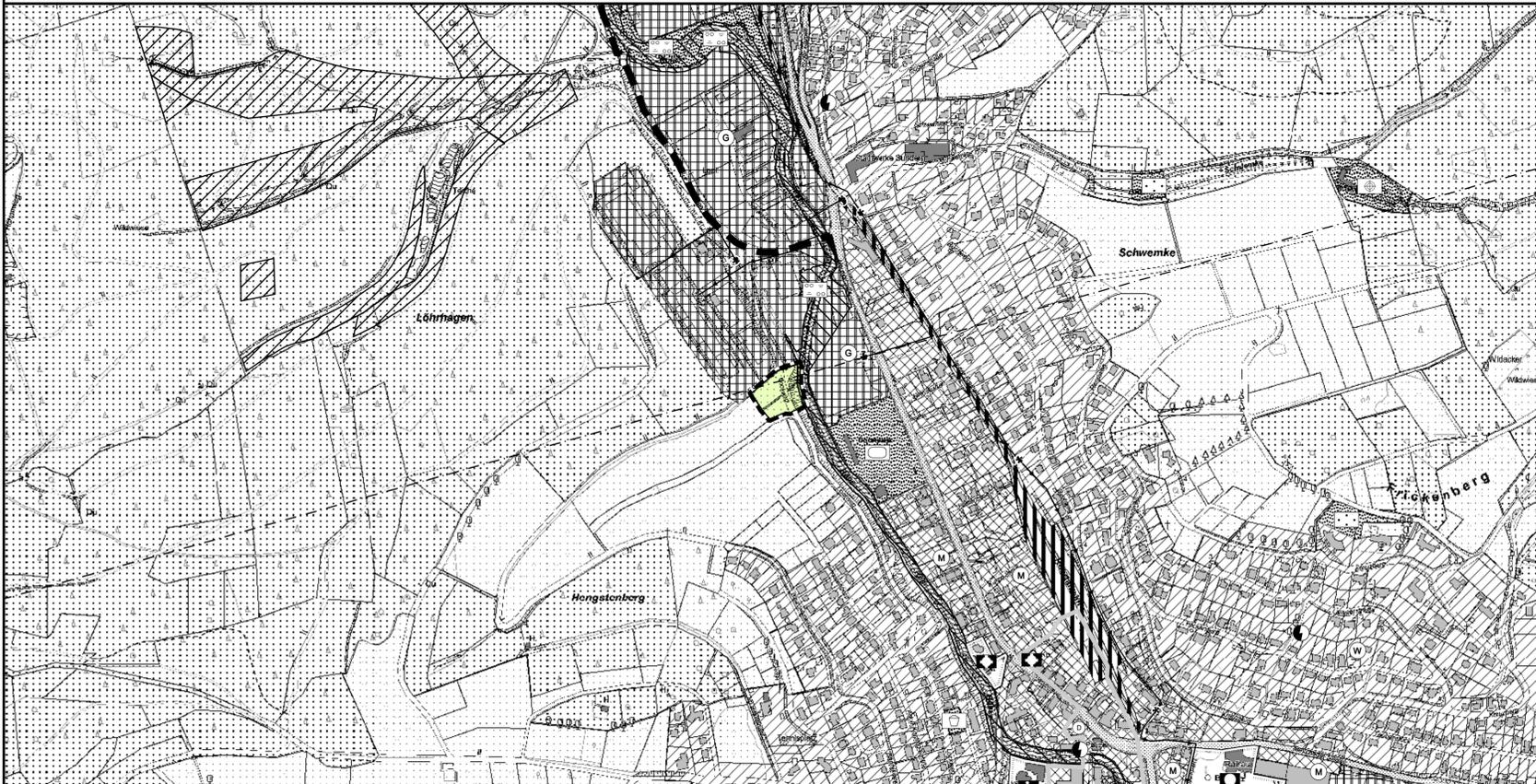


Neue Darstellung des Änderungsbereiches

Maßstab 1 : 5.000



Bisherige Darstellung des Änderungsbereiches

Maßstab 1 : 5.000

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern beschlossen.

Der Beschluss über die Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.02.2018 bis 23.03.2018 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

Ort und Zeit der Darlegung und Anhörung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 30.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Außerung auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung anerkannt und deren öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschl. 05.10.2018 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am 22.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 9. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

Der Rat der Stadt Sundern hat am die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sundern (Sauerland),

Beigeordneter

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung ist vom Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beschlossen worden (Feststellungsbeschluss).

Sundern (Sauerland),

Bürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom

Az.:

genehmigt worden.

Arnsberg,

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Den in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung enthaltenen Maßgaben ist der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am beigetreten.

Sundern (Sauerland),

Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Sundern am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist somit am rechtswirksam geworden.

Sundern (Sauerland),

Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Infrastruktur

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sundern vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sundern (Sauerland),

(Siegel)

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung wird angeordnet. Diese Flächennutzungsplanänderung wird mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sundern (Sauerland),

(Siegel)

Bürgermeister

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde wie Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte oder Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Sundern als untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Tel.: 02933/81-170/171 oder 02933/81-0) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666)
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

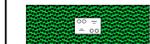
Planzeichenerklärung

Flächen, die nach dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes geändert worden sind

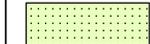
Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Gewerbliche Bauflächen



Grünflächen / Ufer- und Gebietseingrünung



landwirtschaftliche Flächen



Stadt Sundern
Abteilung 3.1
Stadtentwicklung und Umwelt



Projekt:
9. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Sundern, Ortslage Sundern

bearbeitet: **Werning** gezeichnet: **Kirchner**

Maßstab:
1 : 5.000

Erstellt:
Abteilung 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt

Erstellt am:
03.05.2022